



Zürich, 26. Februar 2015

Gesundheitsdirektion
Stampfenbachstr. 30
Postfach
8090 Zürich

per E-Mail: generalsekretariat@gd.zh.ch

Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zur Änderung des Gesetzes über das Universitätsspital (Übertragung der Immobilien im Baurecht)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Einladung, zum Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen und bedankt sich für die Aufnahme der nachfolgenden Ausführungen in die auszuarbeitende Botschaft.

1. Einleitende Stellungnahme und Allgemein zur Übertragung der Immobilien im Baurecht

Mit der Umstellung der Spitalfinanzierung, die 2012 schweizweit in Kraft trat, hat sich die Situation für die Zürcher Spitäler verändert. Die Vergütung der Spitalleistungen über Fallkostenpauschalen (DRG) hat zu mehr Konkurrenz zwischen den Krankenhäusern geführt. Dieser Effekt war durch die Politik beabsichtigt, die SP jedoch erachtet ihn weiterhin als falsch.

In dieser Vernehmlassung geht es bekanntlich jedoch nicht um die allgemeine Spitalentwicklung sondern nur um das Universitätsspital Zürich (USZ), dem wichtigsten und grössten Spital im Kanton, das einen echten Service public auf höchstem Niveau für Arm und Reich leistet und auch in Zukunft leisten können muss.

Wir anerkennen, dass mit der neuen Spitalfinanzierung neue Grundlagen und Rahmenbedingungen geschaffen wurden und verstehen das Bedürfnis des USZ, selbständiger über die für den Betrieb notwendigen Immobilien und die Infrastruktur entscheiden zu können. Die heutige Immobiliensituation des USZ erscheint katastrophal, es herrscht wie andernorts bei kantonalen Bauten ein immenser Investitionsstau, der dringend angegangen werden muss. In diesem Zusammenhang ist unter anderem der Masterplan für das Hochschulquartier zu sehen, der die zukünftige Entwicklung zusammen mit Universität und ETH in einer Gesamtschau betrachtet, was wir sehr begrüßen.

Die SP ist sich dabei auch durchaus bewusst, dass die heutige Situation mit vielen Schnittstellen und teilweise überschneidenden Zuständigkeiten - vor allem zwischen der Gesundheits- und der Baudirektion - zudem auch zwischen dem Universitätsspital, der Universität, der Bildungsdirektion, dem Regierungsrat und dem Kantonsrat häufig zu zeitlichen Verzögerungen und zu inhaltlichen Herausforderungen sowie finanziellen Differenzen führen kann. Die vorgeschlagene Lösung fokussiert jedoch stark darauf, die kantonsrätliche Beteiligung zu reduzieren. Gemäss unserer Einschätzung sind die Reibungsverluste an den anderen erwähnten Schnittstellen jedoch als wesentlich problematischer einzustufen.

Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung hat das Aufrüsten der Spitäler trotz anderslautender Versprechungen zugenommen. Der in früheren Jahren initialisierte Wettbewerbsdruck in der Spitallandschaft, welcher im Kanton Zürich durch die Vergabe von Leistungsaufträgen und die Verfügung von zu tiefen Baserates (Vergütungen pro Fall) zusätzlich angeheizt wird, führt nun zu einem eigentlichen «Wettrüsten». Diese allgemeine Entwicklung und Tendenz muss im Rahmen der Gesundheitspolitik angegangen werden, jedoch nicht über das USZ-Gesetz, da dies bloss zu einer Benachteiligung des USZ gegenüber beispielsweise privaten Spitälern führen würde.

Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf entfallen für den Kantonsrat faktisch jegliche und für den Regierungsrat massgebliche Möglichkeiten zur Mitsprache. Bei der Entscheidkompetenz in Bezug auf geplante oder gewünschte Bauvorhaben gibt es Einschränkungen. Auch wenn das USZ gemäss den Auswirkungen des revidierten Krankenversicherungsgesetzes solche Bauten selber finanzieren muss, kann in einem regional und national so wichtigen Haus die politische Kontrolle nicht umfassend abgegeben werden. Es liegt deshalb im ureigensten Interesse des Kantons und der Öffentlichkeit zu verhindern, dass durch überdimensionierte Bauvorhaben Geld falsch investiert wird. Dies insbesondere dann, wenn bei Fehlinvestitionen schlussendlich wieder die öffentliche Hand dafür gerade stehen muss. Nachfolgend zählen wir deshalb zwingende Forderungen auf, wie mit einem Baurechtsmodell für das USZ die Mitsprache der Politik gewährt bleibt:

- Dem Kantonsrat muss regelmässig die Investitionsstrategie zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies kann beispielsweise mit einer Immobilienvorlage erfolgen, die jährlich im Rahmen des Budgetprozesses vorzulegen ist und mindestens die folgenden Elemente enthalten sollte: Den Investitionsbedarf im kommenden Budgetjahr, eine Übersicht über die Investitionsvorhaben für die nächste vierjährige KEF-Periode, ein Prognose für die Investitionsentwicklung für die folgenden acht Jahre. Nur so können mögliche Risiken frühzeitig erkannt und gegebenenfalls politisch gehandelt werden.
- Wir erachten zudem folgende Einschränkungen des Baurechts als unabdingbar: Die Bauten dürfen nur für den öffentlichen Auftrag von Gesundheitsversorgung, Lehre oder Forschung verwendet werden. Sollte diese Nutzung nicht mehr nötig sein, müssen die Gebäude wieder an den Kanton zurückgegeben werden. Ein Vermieten oder gar Verkaufen an Dritte muss verunmöglicht werden. Hier können wir uns gewisse Ausnahmen vorstellen. So könnten beispielsweise Abtretungen an Uni oder ETH möglich sein, um Synergien zu nutzen.
- Da das USZ durch die Schnittstellen mit der Universität bei Neubauten auch dem Auftrag für Lehre und Forschung gerecht werden muss, erhält es weiterhin auch Beiträge über die Universität. Bei diesem Finanzierungsweg, ist die Mitsprache der Politik, namentlich von Kantons- und Regierungsrat, weiterhin gegeben.

Mit den genannten Einschränkungen steht die SP Kanton Zürich dem vorgeschlagene Baurechtsmodell kritisch positiv gegenüber, da es in der aktuellen Situation als bestmögliche Lösung für das USZ erscheint. So gewinnt das USZ die nötige Planungsfreiheit, kann Bauvorhaben gemäss eigenen Bedürfnissen in Auftrag geben und wird Bauherrin. Trotzdem können wir das vorgeschlagene Modell nur unterstützen, wenn gegenüber dem aktuellen Vorschlag mehr Kontroll- und Mitsprachemöglichkeiten der relevanten und zuständigen Instanzen, insbesondere des Kantonsrates, erhalten bleiben. Die SP Kanton Zürich gesteht dem USZ mehr Selbständigkeit bei der Immobilienbewirtschaftung, bei der Planung und beim Bau zu. Wir fordern jedoch gleichzeitig, dass das Mitspracherecht des Parlaments im Vorfeld von Baustrategien gewährt bleibt.

2. Zur Oberaufsicht

Durch die Hintertüre einer «sachgerechten strategischen Planung im Bereich von Bauten» wird indirekt eine Einschränkung der Oberaufsicht des Kantonsrat vorgenommen. Diesem Ansinnen widersetzt sich die SP klar. Ein nachträgliches Abnicken von regierungsrätlichen Entscheidungen widerspricht dem Kerngedanken einer funktionsfähigen Oberaufsicht. So muss unter anderem weiterhin der Geschäftsbericht des USZ dem Kantonsrat zur Genehmigung und nicht bloss zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Die Budgethoheit verbleibt beim Kantonsrat.

3. Exemplarisch zur Eigentümerstrategie

Die SP Kanton Zürich begrüsst den Vorschlag des Regierungsrats, sich um eine schriftlich formulierte und öffentlich zugängliche Eigentümerstrategie bezüglich USZ zu bemühen. Diese noch zu formulierende Eigentümerstrategie muss zwingend einmal pro Legislatur überarbeitet und dem Kantonsrat nach Beginn einer jeden Legislaturperiode zur Genehmigung vorgelegt werden. Hierzu sind der Kantonsrat resp. seine Kommissionen in die Ausarbeitung aktiv einzubeziehen. Dem Kantonsrat ist zudem jährlich mit einem separaten Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie Bericht zu erstatten. Inhaltlich sollte die Eigentümerstrategie noch weitere Auflagen enthalten. Exemplarisch erwähnen könnten wir an dieser Stelle finanzielle Eckpunkte bezüglich Verschuldung oder das Festlegen der Aufgaben bezüglich Service public: eine medizinische Versorgung auf höchstem Niveau für alle!

4. Eigentümerbeitrag

Betreffend den Bestimmungen zum Eigentümerbeitrag ist für die SP den Kantons Zürich sehr wichtig, dass dieser im Gesetz enthalten ist, damit auch eine zukünftige Entwicklung in unserem Sinne möglich ist. So gehören hier auch Ziele und Auflagen aufgezählt, was mit diesem Beitrag erzielt werden sollte. Im entsprechenden Paragraphen sollten unbedingt noch weitere Ziele wie das ökologische Wirtschaften, bessere Patientenbetreuung als soziales Anliegen, Finanzierung von komplexen und komplizierten Fällen, die ungenügend durch DRGs finanziert werden, ergänzt werden.

5. Zu den einzelnen Paragraphen

§ 8 (Kantonsrat)

- Ablehnung sämtlicher Streichungsanträge
- Zusätzlich bittet die SP Kanton Zürich den Regierungsrat in der Botschaft bezüglich Abs. 4 zu erläutern, wie eine Regelung formuliert werden müsste, dergemäss der Kantonsrat Wahlbehörde des Spitalrats ist. Ein vermuteter Lösungsansatz ist eine integrale Verschiebung der Kompetenzen aus §9 Abs. 6 (alt) resp. 9 (neu) in den Kompetenzbereich des Kantonsrats.¹

§ 9 (Regierungsrat)

Basierend auf der bisherigen rechtlichen Grundlage begrüsst die SP eine Neuformulierung der nachfolgend erwähnten Absätze wie folgt:

- Ein Abtausch der Absätze 1 und 2 erscheint inhaltlich-funktional und sprachlich logisch.
- Abs. 3 (neu): Neuformulierung:
«3. unterbreitet dem Kantonsrat nach Beginn einer neuen Legislaturperiode die Eigentümerstrategie für das Universitätsspital zur Beschlussfassung. Er legt darin insbesondere fest:»
- Abs. 4 (neu): «informiert den Kantonsrat jährlich in einem gesonderten Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie,»
- Abs. 3 – 5 (alt) werden unverändert übernommen.
- Abs. 6 (alt) gestrichen, siehe Erläuterungen oben zu §8 Abs. 4.
- Abs. 7 – 9 (alt) werden unverändert übernommen.

§11 (Spitalrat)

Die vorgeschlagenen Anpassungen in Abs. 2 werden unterstützt, ebenso der neu eingefügte Abs. 15. Weitergehende Änderungen an der bestehenden gesetzlichen Grundlage in §11 sind nicht notwendig.

¹ Der SP ist bewusst, dass die häufig zitierten PCG-Richtlinien einer Übereinkunft innerhalb des Regierungsrates entsprechen. Diese sind für den Kantonsrat jedoch rechtlich und faktisch nicht bindend. Wir danken deshalb dem Regierungsrat im Voraus, dass er eine ausformulierte Regelung in der Botschaft vorlegt, auch wenn ihm dies widerstreben sollte.

§22 (Liegenschaften/Baurechte)

Für die diesbezüglichen Änderungsforderungen verweisen wir auf die einleitende Stellungnahme. Zusätzliche sollte festgehalten werden, dass die neuen Gebäude auch zukünftig dem Standard der kantonalen Bauten entsprechen müssen.

§24 (Fremdmittel)

Die vorgeschlagene Änderung wird durch die SP unterstützt.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Überlegungen bei der weiteren Arbeit an dieser Vorlage berücksichtigt werden.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

SP Kanton Zürich



Daniel Frei
Parteipräsident



Regula Götsch
Generalsekretärin